

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/64 vom 7. Oktober 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_64)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/64 du 7 octobre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/64 del 7 ottobre 2008

## **Regeste**

Nachträgliche Korrektur der Arbeitsfähigkeitsschätzung durch den Gutachter. Es kann nicht auf die vom Gutachter attestierte Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit abgestellt werden, wenn der Gutachter diese ohne Erklärung korrigiert hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Oktober 2008, IV 2007/64).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Dadurch sind im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) verschiedene Änderungen erfolgt. Da der streitige Einspracheentscheid am 3. Januar 2007, mithin vor dem 1. Januar 2008, erging, sind vorliegend noch die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anwendbar (BGE 127 V 467 E. 1 und BGE 121 V 366 E. 1b).

### **E. 2**

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). 2.2 Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad festlegen zu können, sind daher medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die

Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH).

### **E. 3**

3.1 Strittig ist vorliegend die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin geht im Einspracheentscheid vom 3. Januar 2007 (act. G 1.2) gestützt auf das Gutachten von Dr. med. F.\_\_\_\_ vom 27. Dezember 2005 (act. G 3.1/33) und sein Schreiben vom 2. Februar 2006 (act. G 3.1/37) sowie auf die Stellungnahmen des RAD vom 17. Februar und 30. Mai 2006 (act. G 3.1/38 und 56) von einer Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von 80% aus. Die Beschwerdeführerin lässt demgegenüber geltend machen, ihre Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit betrage höchstens 45%. 3.2 In seinem Gutachten vom 27. Dezember 2005 attestiert Dr. F.\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Produktionsmitarbeiterin in einer Elektroabteilung eine Arbeitsfähigkeit von 35% bei voller Stundenpräsenz. Er hält fest, stehende und sitzende Tätigkeiten, bei denen häufig Gegenstände über 5 kg gehoben oder getragen und unphysiologische, insbesondere gebeugte Körperhaltungen eingenommen werden müssten und die mit Kraftanstrengungen der Arme verbunden seien, könnten der Beschwerdeführerin nicht mehr vollumfänglich zugemutet werden. Körperlich leichte Tätigkeiten, die abwechslungsweise sitzend und stehend in temperierten Räumen durchgeführt werden könnten, ohne dass dabei regelmässig unphysiologische, speziell gebeugte Körperhaltungen eingenommen und Gegenstände über 5 kg gehoben oder getragen werden müssten und die nicht mit Kraftanstrengungen der oberen Extremitäten verbunden seien, seien der Beschwerdeführerin bei voller Stundenpräsenz zu ca. 60% zumutbar. Von der Beschwerdegegnerin auf die Arbeitsplatzbeschreibung aufmerksam gemacht, korrigiert Dr. F.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 2. Februar 2006 seine Arbeitsfähigkeitsschätzung in der angestammten Tätigkeit auf 50% und in einer adaptierten Tätigkeit auf 80%, jeweils bei voller Stundenpräsenz. 3.3 Gemäss den Arbeitsplatzbeschreibungen vom 6. Juli und 31. August 2005 (act. G 3.1/26 und 29) besteht die Arbeit der Beschwerdeführerin darin, Leiterplatten nach Plan zu bestücken, zu löten, Teile aufzustecken und zu kontrollieren. Es handle sich um filigrane, körperlich nicht anstrengende Arbeiten. Die Beschwerdeführerin müsse keine Gegenstände über 5 kg tragen. Die Arbeit werde sitzend verrichtet. Es gebe keine Belastungen auf Schulter, Hand oder Hüfte, die zu bestückenden Teile hätten ein Gewicht von 0.01 Gramm. Diese Arbeitsplatzbeschreibung entspricht weitgehend der Umschreibung einer adaptierten Tätigkeit im Gutachten. Angesichts der im Gutachten festgehaltenen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von 60% erscheint daher die von Dr. F.\_\_\_\_ im Schreiben vom 2. Februar 2006 vorgenommene Korrektur der Arbeitsfähigkeit in angestammter Tätigkeit von 35% auf 50% nachvollziehbar. Sie deckt sich im Übrigen auch mit der Einschätzung der die Beschwerdeführerin in den vergangenen Jahren behandelnden Ärzte. Nicht nachvollziehbar ist für das Gericht hingegen die Korrektur der Arbeitsfähigkeitsschätzung in adaptierter Tätigkeit, bei gleichbleibender, nicht erläuternd differenzierter Umschreibung, von 60% auf 80%. Da Dr. F.\_\_\_\_ trotz zweimaligem Ersuchen keine Erklärung für diese Korrektur abgegeben hat, kann auf diese Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht abgestellt werden. Unter diesen Umständen wird die Beschwerdegegnerin ein neues Gutachten zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin einzuholen haben.

### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Januar 2007 aufzuheben und die Sache ist zur Vornahme der weiteren Abklärungen im Sinne der

Erwägungen und zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 bei der IV-Stelle hängigen Einsprachen gilt jedoch noch bisheriges Recht (lit. b ÜbBest. zu Art. 69 IVG). Die Beschwerdeführerin hat am 28. April 2006 Einsprache erhoben. Diese war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005, d.h. am 1. Juli 2006, bei der IV-Stelle hängig. Vorliegend ist somit das bis zum 1. Juli 2006 geltende Recht anwendbar. Gerichtskosten sind demnach keine zu erheben. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung von Art. 61 lit. g ATSG erscheint eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 3. Januar 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.